

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter

<input type="checkbox"/> Hausverwaltung/Firma <input type="checkbox"/> Privatperson	Stempel Hausverwaltung/Firma
Name, Vorname des Wohnungsgebers bzw. Vermieters /ggf. juristische Person	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters	
Telefon/E-Mail	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	

<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung <input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:
Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung / ggf. juristische Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung
Telefon/E-Mail

2. Angaben zum Mieter

Hiermit wird ein	
<input type="checkbox"/> Einzug in folgende Wohnung bestätigt:	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z. B. 1. OG, links)	
In genannte Wohnung ist/sind am	Datum
folgende Person(en) eingezogen:	
Name	Vorname

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Die entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes finden Sie auf der Rückseite.

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

(1) ¹Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. ²Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. ³Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. ⁴Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. ⁵Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- 1.Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- 2.Einzugsdatum,
- 3.Anschrift der Wohnung sowie
- 4.Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) ¹Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. ²§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt

oder

2. ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen §19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig bestätigt,

4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.